

kein, die gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern und Arbeitern der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die Produktion und Arbeitsproduktivität steigern und den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördern.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit als Pflichtassistent sind

- die vor dem Prüfungsausschuß an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte bestandene Hauptprüfung;
- der auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe gefaßte Einsatzbeschluß der Kommission für Absolventenvermittlung;
- der Arbeitsvertrag gemäß § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1971 zur Absolventenordnung (GBl. II Nr. 37 S. 301), der zwischen der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes, in den der Absolvent durch den Einsatzbeschluß der Kommission für Absolventenvermittlung gelenkt wurde, und dem Absolventen abzuschließen ist.

(2) Der Pflichtassistent hat seine Tätigkeit nach Ablegen der Hauptprüfung und spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreicher Beendigung des Studiums aufzunehmen. Ergeben sich für den Pflichtassistenten Gründe, die die Aufnahme der Pflichtassistentenzeit innerhalb von 4 Wochen in Frage stellen, so hat er für die Überschreitung der Frist die Genehmigung des Bezirkstierarztes des Bezirkes, in den er gelenkt wurde, einzuholen.

§ 4

(1) Der Pflichtassistent hat seine Pflichtassistentenzeit abzuleisten:

1. 6 Monate in der tierärztlichen Praxis und davon mindestens 4 Monate in einer Anlage der industriemäßigen Tierproduktion, die von einer betrieblich integrierten veterinärmedizinischen Abteilung betreut wird, den verbleibenden Teil der Zeit in einer staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxis;
2. 3 Monate im Tierärztlichen Hygienedienst eines Betriebes eines VEB Kombinat Fleischwirtschaft;
3. 3 Monate entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem vertraglich vereinbarten Einsatzbereich in einem Bezirksinstitut für Veterinärwesen, beim Leiter eines veterinärmedizinischen Fachorgans oder in einer veterinärmedizinischen Einrichtung, die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordnet ist.

(2) Der Bezirkstierarzt legt die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte der Pflichtassistentenzeit in Abstimmung mit den jeweiligen Leitern fest.

(3) Wird die Pflichtassistentenzeit, abgesehen vom Jahresurlaub, mehr als 4 Wochen unterbrochen, ist diese Zeit unter Berücksichtigung der im Abs. 1 festgelegten Ausbildungszeiten nachzuholen.

(4) Ausnahmen zu den Festlegungen der Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (im folgenden Leiter des Veterinärwesens genannt).

§ 5

(1) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Pflichtassistent auf die eigenverantwortliche Ausübung des tier-

ärztlichen Berufes durch Vertiefung und Erweiterung seiner praktischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten, vorzubereiten:

- Marxismus-Leninismus und wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit;
- sozialistische Betriebswirtschaft der LPG, VEG und deren kooperativer Einrichtungen;
- Leitung, Planung und Organisation veterinärmedizinischer Maßnahmen bei der sozialistischen Intensivierung und dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft;
- Haltung, Fütterung und Zucht landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere einschließlich der dazugehörigen Technologien und der Produktionshygiene;
- Durchführung diagnostischer, prophylaktischer, metaphylaktischer und kurativer Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände bei niedrigsten Verlusten;
- Leitung, Planung und Organisation veterinärmedizinischer Maßnahmen in der Nahrungsgüterwirtschaft, einschließlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, der tierärztlichen Lebensmittelhygiene, der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie damit zusammenhängender technologischer Fragen;
- Rationalisierungs- und Neuerertätigkeit;
- Führung der nichtöffentlichen tierärztlichen Apotheke;
- Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz;
- Zivilverteidigung.

(2) Der Pflichtassistent hat alle veterinärrechtlichen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten. Er hat den Weisungen des für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Tierarztes sowie des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung Folge zu leisten.

§ 6

(1) Für die ordnungsgemäße Anleitung und Kontrolle des Pflichtassistenten ist der Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung verantwortlich, in dem bzw. in der der Pflichtassistent tätig ist. Der Leiter kann einen Tierarzt seines Leitungsbereiches mit der unmittelbaren Anleitung und Kontrolle des Pflichtassistenten beauftragen. Der zuständige Leiter hat den Pflichtassistenten über die Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes aktenkundig zu belehren.

(2) Der Leiter und der verantwortliche Tierarzt haben zu sichern, daß die Pflichtassistentenzeit entsprechend den Zielen und Schwerpunkten gemäß den §§ 2 und 5 Abs. 1 durchgeführt wird.

§ 7

(1) Der zuständige Kreistierarzt hat den Pflichtassistenten anzuleiten, zu kontrollieren und in das Kollektiv der Tierärzte des Kreises einzuführen.

(2) Der Bezirkstierarzt hat in regelmäßigen Abständen Beratungen mit allen Pflichtassistenten durchzuführen, den Stand der Durchführung der Pflichtassistentenzeit zu überprüfen, Hinweise für die weitere Tätigkeit der Pflichtassistenten zu geben und ihnen die Schwerpunktaufgaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk zu erläutern.

(3) Hervorragende Leistungen des Pflichtassistenten sind moralisch und materiell anzuerkennen. Verletzt der Pflichtassistent schuldhaft seine Arbeitspflichten, so ist er durch den Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes nach den Rechtsvorschriften disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Hervorragende Leistungen und Auszeichnungen sowie ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, sofern letztere nicht inzwischen erloschen sind, sind in der abschließenden Beurteilung des Pflichtassistenten zu vermerken.